## Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Akkordeon (künstlerische Studienrichtung)

mit der Abschlussbezeichnung "Bachelor of Music (B. Mus.)" der Hochschule für Musik und Theater München

#### Vom 5. Juli 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

## Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### Inhaltsübersicht

- Geltungsbereich
- § 1 § 2 § 3 Studienbeginn
- Lehrveranstaltungen
- § 4 § 5 § 6 Studieninhalte
- Studienberatung
- Zulassungsvoraussetzungen, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 § 8
- Zeitlicher Geltungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

# §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung "Bachelor of Music (B. Mus.)" für den Bachelorstudiengang Akkordeon (künstlerische Studienrichtung) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang ist ein Bachelorstudiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG. <sup>2</sup>Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 79 SWS (ohne Wahlpflichtmodul).

## § 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

# § 3 Lehrveranstaltungen

Im Bachelorstudiengang Akkordeon (künstlerische Studienrichtung) sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Gruppenunterricht (G).

## § 4 Studieninhalte

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang setzt sich aus insgesamt 19 Modulen zusammen. <sup>2</sup>Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Anstelle des Pflichtfaches Klavier sind folgende Instrumente wählbar: Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Zither.

- (3) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltung "Professionalisierung im Kernfach" umfasst Lehraktivitäten, welche zur Vertiefung berufsspezifischer und profilbildender Qualifikationen im Bereich des Kernfachs beitragen. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere:
  - 1. Organisation und Durchführung von Projekten,
  - 2. offener, klassenübergreifender Unterricht und Kooperationen,
  - 3. offene Masterclasses und
  - 4. Workshops.

<sup>3</sup>Die Organisation dieser Lehraktivitäten obliegt dem Hauptfachlehrer.

- (4) <sup>1</sup> Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Modul. <sup>2</sup> Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>3</sup> Der Studierende hat die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtumfang von maximal zwei SWS zu wählen, wobei pro belegter SWS vier ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Wahl dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen. <sup>4</sup> Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht im Wahlpflichtbereich.
- (5) <sup>1</sup> Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den Hauptfachlehrer oder den jeweiligen Projektleiter. <sup>2</sup> Als Projekte werden nur dirigierte Ensembleprojekte im Rahmen von Prüfungs- und Hochschulkonzerten anerkannt, die während der Studienzeit des Bachelorstudiums stattfinden. <sup>3</sup> Über die Anerkennung von Projekten entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup> Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als vier ECTS-Punkte vergeben werden. <sup>5</sup> Insgesamt können über Projekte maximal vier ECTS-Punkte erworben werden.

# § 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studenten sein Hauptfachlehrer und der Fachgruppensprecher zur Verfügung.

§ 6
Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine,
Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

#### 1. Modul Künstlerisches Kernfach II

**Modulprüfung:** "Hauptfach Akkordeon" **Prüfungsart:** praktische Prüfung (20 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: Vorlage eines 40-minütigen und drei Stilrichtungen

umfassenden Programms vollständig studierter Werke; die Auswahl

der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission

### 2. Modul Künstlerisches Kernfach IV

**Modulprüfung:** "Hauptfach Akkordeon" **Prüfungsart:** praktische Prüfung (30 min.)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 25 %

Inhalt:

In Absprache mit dem Hauptfachlehrer\*:

• ein vier Stilrichtungen umfassendes Programm mit Kammermusik

 selbstständig erarbeitetes Pflichtstück (5-10 min.), das sechs Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird

### 3. Modul Abschlussmodul

Prüfungsart: praktische Prüfung (60 min.; im Falle einer

Konzertmoderation ca. 70 min.; öffentlich)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 25 %

Inhalt:

In Absprache mit dem Hauptfachlehrer\*:

ein vier Stilrichtungen umfassendes Programm mit Kammermusik

 selbstständig erarbeitetes Pflichtstück (5-10 Minuten), das sechs Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird

Verpflichtender Bestandteil der Prüfung ist mindestens eine der folgenden Präsentationsleistungen:

- a) Gestaltung des Programmhefts: ausführliche, ausformulierte Biographie des Prüfungskandidaten; Informationen zu Entstehung, Rezeption, Aufbau und Gestalt der einzelnen Werke. Darüber hinaus sollte auch die subjektive Sichtweise des Interpreten (werkspezifische Interpretationsprobleme, persönliche Werkauffassung und Interpretationskonzeption) zum Ausdruck kommen.
- b) Konzertmoderation: Erläuterung des Konzertprogramms z. B. nach der Entstehungsgeschichte der vorzutragenden Werke sowie nach analytischen, interpretationsvergleichenden, gattungsgeschichtlichen, instrumentaltechnischen und/oder weiteren Gesichtspunkten; ca. 10 Minuten.

Die Präsentationsleistung fließt in die künstlerische Gesamtbewertung ein.

<sup>\*</sup> Die konkrete Zuordnung der Prüfungsinhalte zu den Modulen "Künstlerisches Kernfach IV" und "Abschlussmodul" findet in Absprache mit dem Hauptfachlehrer statt.

### 4. Modul Künstlerische Praxis II

Modulprüfung: "Pflichtfach Klavier"

**Prüfungsart:** praktische Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 12,5 %

Inhalt:

ein polyphones Klavierstück

 ein weiteres Klavierstück aus einer anderen Epoche in mittlerem Schwierigkeitsgrad

Bei Wahl eines anderen Instruments: Zwei Stücke aus verschiedenen Epochen in mittlerem Schwierigkeitsgrad

# 5. Modul Gehörbildung I

Modulprüfung

Prüfungsart: mündlich-praktische Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 3,125 %

Inhalt: Vom-Blatt-Singen, einstimmig Nachspielen, Wiedergabe von

Rhythmen

### 6. Modul Gehörbildung II

Modulprüfung

Prüfungsart: Klausur (60 min.) Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 3.125 %

Inhalt: Niederschrift ein- und mehrstimmiger Tonbeispiele, Höranalyse

#### 7. Modul Musiktheorie II

**Modulprüfung:** "Musiktheorie" **Prüfungsart:** Klausur (240 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 12,5 %

Inhalt: Ausarbeitung von Satzaufgaben und Analyse von

Literaturbeispielen

#### 8. Modul Formenlehre

Modulprüfung: "Formenlehre" Prüfungsart: Klausur (60 min.) Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 6,25 %

Inhalt: Musikalische Formen und Formprinzipien in historischer und

systematischer Perspektive

#### 9. Modul Musikwissenschaft I

Modulprüfung: "Grundlagen Instrumentenkunde"

Prüfungsart: mündliche Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

**Prozentualer Anteil an der Gesamtnote:** 6,25 %

Inhalt: Geschichte, Bauformen und Spielweisen der wichtigsten europäischen Musikinstrumente. Es werden auch Inhalte der Veranstaltung "Grundlagen Akustik" geprüft: Entstehung und Ausbreitung von Schallwellen, Wahrnehmung musikalischer Klänge durch das menschliche Hörsystem.

#### 10.Modul Musikwissenschaft II

Modulprüfung: "Musikgeschichte"

Prüfungsart: mündliche Prüfung (20 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 6.25 %

Inhalt: Europäische Musikgeschichte als Epochen- und

Gattungsgeschichte in Grundzügen unter Berücksichtigung eines vom

Studierenden selbst zu wählenden Schwerpunktthemas – mit besonderer Relevanz für eine Epoche, Gattung oder komplexe Komponistenpersönlichkeit. In dieser Modulprüfung werden auch Inhalte der Lehrveranstaltung "Musikgeschichte" aus dem Modul

Musikwissenschaft I geprüft.

## 11.Modul Instrumentalpädagogik I

a) Modul-Teilprüfung: "Psychologische Grundlagen des Musiklernens" Prüfungsart: Zwei Arbeitsbögen (schriftlich, Bearbeitungszeit: zwei

Wochen nach Erhalt jedes Arbeitsbogens)

Regeltermin: 1. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: Grundlagen der Lernpsychologie und Neurowissenschaft bezogen auf das Musizieren: Gedächtnis; motorisches Lernen;

Emotionen: Musik üben, abrufen und aufführen.

b) Modul-Teilprüfung: "Einführung in Musikphysiologie und –medizin"

**Prüfungsart:** schriftlich (Bearbeitungszeit: zwei Wochen)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: mit "bestanden/nicht bestanden" bewertete

Studienleistung

**Inhalt:** Fragen zu den im Rahmen der Lehrveranstaltung vermittelten Inhalten, insbesondere zur Vermeidung von Musikererkrankungen

(Prophylaxe)

# 12. Modul Instrumentalpädagogik II

Modulprüfung: "Musikvermittlung"

Prüfungsart: Zwei Arbeitsbögen (schriftlich, Bearbeitungszeit: zwei

Wochen nach Erhalt jedes Arbeitsbogens)

Regeltermin: 3. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: Grundsätze der Musikvermittlung und allgemeine pädagogische

Ansätze

### § 7 Testate

- (1) <sup>1</sup>In folgenden Modulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:
  - 1. Künstlerische Praxis I
  - 2. Künstlerische Praxis II
  - 3. Künstlerische Praxis III.
  - 4. Künstlerische Praxis IV

<sup>2</sup>In den Modulen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind Testate für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

- 1. Historische Kammermusik/Zeitgenössische Kammermusik
- 2. Chor

<sup>3</sup>Im Modul nach Satz 1 Nr. 3 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Historische Kammermusik/Zeitgenössische Kammermusik Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. <sup>4</sup>Im Modul nach Satz 1 Nr. 4 ist ein Testat für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

- 1. Historische Kammermusik/Zeitgenössische Kammermusik
- 2. Ensemble/Orchester
- (2) <sup>1</sup>Bei folgenden Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 90% der Lehrveranstaltungen voraus:
  - 1. Historische Kammermusik/Zeitgenössische Kammermusik
  - 2. Ensemble/Orchester

<sup>2</sup>Bei den übrigen in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 80% der Lehrveranstaltungen voraus.

(3) <sup>1</sup>Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. <sup>2</sup>Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

# § 8 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im ersten, dritten, fünften oder siebten Fachsemester aufnehmen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016.

München, den 5. Juli 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2016.

#### Studienplan Bachelorstudiengang Akkordeon (Bachelor of Music)

Künstlerische Studienrichtung

			1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		Gesamt	
Modul	Lehrveranstaltung	Art	sws	ECTS	sws	ECTS														
Künstlerisches Kernfach I-IV	Hauptfach	Е	1,5	12	1,5	13	1,5	12	1,5	13	1,5	17	1,5	17	1,5	18	1,5	18	12	120
	Professionalisierung	E/G	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	4	16
	Literaturkunde	S*									1	1	1	1					2	2
Abschlussmodul	Bachelorprojekt															3		6	0	9
	Historische Kammermusik/ Zeitgenössische Kammermusik	Ü	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	8	24
Künstlerische Praxis I-IV	Ensemble/Orchester	Ü													1	1	1	1	2	2
	Chor	Ü	2	1,5	2	1,5	2	1,5	2	1,5									8	6
	Pflichtfach Klavier oder anderes Instrument	Е	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1									2	4
Musiktheorie I+II	Musiktheorie	S*	2	2	2	2	2	2	2	2									8	8
Gehörbildung I+II	Gehörbildung	S*	1	1	1	1	1	1	1	1									4	4
	Solfège	Ü*	0,5	0,5	0,5	0,5													1	1
	Hörstunde	S*	1	1			1	1											2	2
Formenlehre	Formenlehre	V*					2	2	2	2									4	4
	Grundlagen Akustik	V*	1	1															1	1
Musikwissenschaft I+II	Grundlagen Instrumentenkunde	V*			1	1													1	1
	Musikgeschichte	V*	2	2	2	2	2	2	2	2									8	8
	Historische Aufführungspraxis/ Quellenkunde	S*	1	1	1	1	1	1	1	1									4	4
Instrumental- pädagogik I+II	Psychologische Grundlagen des Musiklernens	Ü/S*	2	2															2	2
	Einführung in Musikphysiologie und -medizin	Ü/S*			2	2													2	2
	Musikvermittlung	Ü/S*					2	2											2	2
	Motivationspsychologie	Ü/S*							2	2									2	2
Wahlpflicht	Wahlpflicht										**	7	**	6	**	3			**	16
	Gesamt		16	30	15	30	16,5	30,5	15,5	30,5	4	30	4	29	4	30	4	30	79	240

<sup>\*</sup> Akademische Stunden

<sup>\*\*</sup> SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

### Modulübersicht Bachelorstudiengang Akkordeon (Bachelor of Music)

Künstlerische Studienrichtung

Fachsemester											
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.				
Künstlerisches Kernfach I 29 ECTS-Punkte			es Kernfach II S-Punkte		nes Kernfach III ГS-Punkte	Künstlerisches Kernfach I\ 40 ECTS-Punkte					
							ssmodul -Punkte				
Künstlerische Praxis I 11 ECTS-Punkte			che Praxis II S-Punkte		che Praxis III S-Punkte	Künstlerisch 8 ECTS					
Musiktheori 4 ECTS-Pur			heorie II S-Punkte								
	Gehörbildung I 4 ECTS-Punkte		oildung II G-Punkte								
			enlehre S-Punkte								
Musikwissense 8 ECTS-Pur			senschaft II S-Punkte								
Instrumentalpäd 4 ECTS-Pur			lpädagogik II S-Punkte				_				